

MERKBLATT

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Dieses Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen und unterstützt Sie bei der Online-Beantragung der Ausgleichszulage im Rahmen der neuen GAP.

Die Zahlungen werden für die ausgleichszulagefähigen Flächen im benachteiligten Gebiet am Heimbetrieb und für die anrechenbaren Almweideflächen sowie Gemeinschaftsweideflächen gewährt.

Weitere wichtige Informationen zur Ausgleichszulage sowie Hilfsformulare zur Antragstellung finden Sie in den Fachlichen Informationen auf unserer Homepage www.ama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unter www.bml.gv.at.

Nehmen Sie bitte zusätzlich das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder Ihres zuständigen Bezirksreferates in Anspruch.

Geben Sie bitte im eAMA unter „Kundendaten“ Ihre E-Mail-Adresse zur Klärung allfälliger Angelegenheiten bekannt.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne unter der Telefonnummer 050 3151-0 (Ausgleichszulage) sowie unter az@ama.gv.at zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Griesmayr', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	Grundlegende Informationen.....	4
1.1	Sonderrichtlinie Ausgleichszulage - AZ.....	4
1.2	Förderungsvoraussetzungen	4
2	FACHLICHE INFORMATIONEN.....	7
2.1	Berechnungsrelevante Daten.....	7
2.2	Erschwernispunkte „EP“.....	14
2.3	Ausgleichszulage für Gemeinschaftsweiden mit beweideten „G“ (Grünland)-Flächen und Stallgebäude.....	18
2.4	Ansuchen auf Anerkennung von „Höherer Gewalt“ oder „besonderer flächen- oder bewirtschaftungsverändernder Umstände“	19
3	BERECHNUNGSBEISPIELE	20
3.1	Berechnung Heimgut	20
3.2	Berechnung Alm	21
4	ANHÄNGE	24
4.1	RGVE-Schlüssel	24
4.2	Erschwernispunkteberechnung	25

1 GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1.1 SONDERRICHTLINIE AUSGLEICHSZULAGE - AZ

Die rechtlichen Grundlagen sind in der Sonderrichtlinie Ausgleichszulage (AZ) – Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) zur Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2024 – 2027 enthalten.

1.2 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Förderungsprogramm zur Gewährung der Ausgleichszulage sind:

1.2.1 FÖRDERWERBENDE PERSONEN

Als förderwerbende Personen kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die aktive Landwirte gemäß § 6d Abs. 9 MOG 2021 iVm § 21 Abs. 3 GSP-AV sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 20 GSP-AV ausüben.

Als Betrieb gilt die Gesamtheit aller verwalteten Produktionseinheiten einer förderwerbenden Person in Österreich. Zusätzlich muss ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Aktivität bzw. Tätigkeit („aktiver Landwirt“) erfüllt werden.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als förderwerbende Personen nicht in Betracht.

1.2.2 BEWIRTSCHAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich ganzjährig einer ihm entsprechenden Bewirtschaftung unterzogen werden.

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen die Verfügungsgewalt über die beantragten Flächen haben. Sie müssen zur Nutzung dieser Flächen berechtigt sein (Eigentum, Pacht, Nutzungsübereinkommen und dergleichen).

Der Betrieb muss mindestens **1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche** (inkl. der anrechenbaren Almweidefläche) in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Österreich bewirtschaften.

1.2.3 LAGE DER FLÄCHEN UND HALTUNGSORT DER TIERE

Die geförderten Flächen oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Flächen müssen in Österreich liegen.

Die geförderten Tiere oder die für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

Ebenso sind die Vorschriften zur Tierkennzeichnung und Registrierung, Vorschriften über den Handel mit Schafen/Ziegen, Rinder sowie die Konditionalität-Vorschriften einzuhalten.

1.2.4 VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr. Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die landwirtschaftliche Tätigkeit durch eine dem Betrieb entsprechende ganzjährige Bewirtschaftung auszuüben.

Der Betrieb muss über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Gebäude bzw. Maschinen- und Geräteausstattung verfügen oder entsprechende Belege zum Nachweis der Bewirtschaftung erbringen können.

1.2.5 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BEWIRTSCHAFTUNG SIND AUF ALLEN FÖRDERFÄHIGEN FLÄCHEN ZU ERFÜLLEN

Auf Ackerflächen und Flächen im geschützten Anbau:

- ordnungsgemäßer Anbau und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes von zumindest 85 % des jeweiligen Schlages.

Auf Dauer-/Spezialkulturflächen (Obst/Wein/Hopfen)

- ordnungsgemäßes Auspflanzen und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes

Auf Grünland- und Ackerfutterflächen:

- jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- jährliche vollflächige Beweidung

- auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes.

Für Grünbrache und Grünlandbrache gilt:

- Flächen dürfen nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden
- Häckseln oder Pflege der Flächen zumindest jedes zweite Jahr
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden (keine Ernte, keine Weide)

Auf Flächen mit naturschutzrechtlichen Auflagen kann die Bewirtschaftung von den oben genannten Anforderungen abweichen.

2 FACHLICHE INFORMATIONEN

2.1 BERECHNUNGSRELEVANTE DATEN

Die Höhe der Prämie ist abhängig von:

- der Bewirtschaftungsform des Heimbetriebes (hier wird zwischen tierhaltendem und nicht-tierhaltendem Betriebstyp unterschieden)
- der Anzahl der Erschwernispunkte des Heimbetriebes
- dem Ausmaß und der Lage der förderfähigen Flächen am Heimbetrieb
- sowie - im Falle der Alpung - der Anzahl der gealpten Tiere

Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt gemäß den unter Punkt [2.1.4](#) und [2.1.5](#) angeführten Formeln getrennt für Heimgut und Weideflächen auf Almen/Gemeinschaftsweiden.

2.1.1 TIERHALTENDER BETRIEB

Um als tierhaltender Betrieb zu gelten, müssen zwei Kriterien erfüllt werden:

- 1) Eine **ganzjährige Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE/ha** landwirtschaftlich genutzter Fläche des Heimbetriebes (**LF**) innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes (ohne Almweideflächen).

UND

- 2) **Ganzjährig muss zumindest an 355 Kalendertagen 1,00 RGVE am Betrieb vorhanden sein.**

Sofern der Mindestbestand von 1,00 RGVE an maximal 10 Kalendertagen im Kalenderjahr unterschritten wird, erfolgt dennoch eine Einstufung als tierhaltender Betrieb. Die Besatzdichte von mindestens 0,3 RGVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche muss im Jahresdurchschnitt jedenfalls gegeben sein.

Die Einstufung als tierhaltender Betrieb erfolgt anhand der bei der Tierkennzeichnung gemeldeten Rinder und der in der Tierliste gemeldeten Tiere. Bei Rindern wird der Bestand bzw. die Ganzjährigkeit anhand des Durchschnittsbestandes aus der Rinderdatenbank ermittelt. Bei Abgabe sowohl einer Stichtagstierliste zum 01.04. als auch einer Durchschnittstierliste werden für die Ermittlung des Betriebstyps die Werte der Durchschnittstierliste herangezogen.

Eine Durchschnittstierliste ist immer dann zu erfassen, wenn es im Jahresverlauf schwankende Tierbestände gibt. Eine Durchschnittstierliste ist **immer zusätzlich** zur Stichtagstierliste abzugeben. (Als Zeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres heranzuziehen.)

Eine Stichtagstierliste zum 01.04. ist jedenfalls zwingend zu erfassen, wenn am 01.04. Tiere am Betrieb gehalten werden (außer Rinder).

Hinweis:

Wenn im Laufe des Kalenderjahres – anders als am Stichtag 01.04. angegeben – nicht zumindest 1,00 RGVE am Betrieb gehalten wird, so ist dies unverzüglich mittels Korrektur im eAMA zu melden. Es ist ein Kreuz bei „**Keine ganzjährige Haltung von mindestens 1,00 RGVE**“ zu setzen. (Ausnahme: [Eingaben zur „Höheren Gewalt“](#)). Wenn von vornherein absehbar ist, dass der Betrieb nicht-tierhaltend ist, so ist das Kreuz gleich bei der Antragstellung zu setzen.

Den RGVE-Schlüssel finden Sie am Ende des Merkblattes unter Punkt [4.1](#).

2.1.2 NICHT-TIERHALTENDER BETRIEB

Als Nicht-tierhaltender Betrieb gilt ein Betrieb dann, wenn die 0,3 RGVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Heimbetriebes innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes (ohne Almweideflächen) im Jahresdurchschnitt oder der Mindesttierbestand von 1,00 RGVE nicht erfüllt werden.

Eine Einstufung als nicht-tierhaltender Betrieb muss also nicht bedeuten, dass keine Tiere am Betrieb gehalten werden. Sobald die festgesetzte RGVE-Grenze nicht erreicht wird, wird dem Betrieb für die Berechnung der Ausgleichszulage der Betriebstyp Nicht-Tierhaltender Betrieb zugewiesen.

Den RGVE-Schlüssel finden Sie am Ende des Merkblattes unter Punkt [4.1](#).

Hinweis:

Korrekturen, die eine Ausweitung des Tierbestandes in mindestens einer Tierkategorie beinhalten und nach dem Ende der Antragsfrist am 15.04.2025 durchgeführt werden, können nur durch Erfassen einer Durchschnittstierliste eingereicht werden. Diese Ausweitungen sind **immer mit entsprechenden Belegen** (Lieferscheine, Kaufverträge etc.) zu dokumentieren. Laden Sie diese Belege bitte im eAMA unter dem Dokumenttyp „Nachweis Tierliste“ hoch. Korrekturen, die eine Ausweitung bei mindestens einer Tierkategorie haben, können nach dem 15.04.2025 **ohne Belege nicht akzeptiert** werden und werden immer abgelehnt.

2.1.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN (LF)

Alle für die Ausgleichszulage förderfähigen Flächen werden unter „Landwirtschaftliche Fläche“ (LF) zusammengefasst. Die anteiligen Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden werden gesondert berechnet.

Es können folgende in Österreich liegende Flächen einbezogen werden, die als

- Ackerland einschließlich Grünbrache (A)
- Grünland einschließlich Grünlandbrache (G)
- Dauer-/Spezialkulturen (S)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten (WI) bzw. Weinflächen einschließlich Schnittweingarten – Terrassenanlagen (WT)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Alm (L)

genutzt werden und auf denen die darüberhinausgehenden in Punkt [1.2.5](#) festgelegten Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Schlagnutzungsarten finden Sie im „Merkblatt Mehrfachantrag 2025“ unter [Mehrfachantrag](#).

Folgende Nutzungsarten auf Feldstücken sind **nicht** prämienfähig für die Ausgleichszulage:

- Alle Sonstigen Flächen
 - Sonstige Ackerflächen
 - Sonstige Grünlandflächen
 - Sonstige Hutweideflächen
 - Sonstige Spezialkulturflächen
 - Sonstige Flächen Geschützter Anbau
 - Sonstige Weinflächen
- Landschaftselemente
- GLÖZ-Flächen (GLÖZ 8 Auflage Erhalt von Landschaftselementen auf allen Schlägen)
- 20-jährige Stilllegungsflächen
- Forstflächen („FO“)
- alle Flächen mit Grundstücksinanspruchnahme (Code „GI“).

Heimgutflächen und Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden ab dem 70. Hektar sind nicht förderfähig. Die Flächen bis zum 70. Hektar werden mit untenstehenden Formeln berechnet.

Sollten im aktuellen Antragsjahr beihilfefähige Flächen vorübergehend nicht-landwirtschaftlich genutzt werden, beachten Sie bitte die Ausführungen zur kurzfristigen

Nicht-Landwirtschaftlichen Nutzung im „Merkblatt Mehrfachantrag 2025“ unter [Mehrfachantrag](#).

Es besteht die Möglichkeit, Flächen von der Prämiengewährung auszuschließen bzw. abzumelden, wenn zum Beispiel keine Ernte durchgeführt wird. Diese Flächen sind mit dem Code OPAZ in der Flächenbeilage zu kennzeichnen.

2.1.4 BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZULAGE FÜR DEN HEIMBETRIEB

Für einen **Heimbetrieb mit weniger als 180 Erschwernispunkten** berechnet sich die Prämie wie folgt:

Fläche	Tierhaltender Betrieb Prämie/ha	Nicht-Tierhaltender Betrieb Prämie/ha
0 bis 10 ha	$2,27 \text{ €} * \text{EP} + 76 \text{ €}$	$0,76 \text{ €} * \text{EP} + 49 \text{ €}$
> 10 bis 20 ha	$0,44 \text{ €} * \text{EP} + 70 \text{ €}$	$0,36 \text{ €} * \text{EP} + 49 \text{ €}$
> 20 bis 30 ha	$0,38 \text{ €} * \text{EP} + 43 \text{ €}$	$0,30 \text{ €} * \text{EP} + 32 \text{ €}$
> 30 bis 40 ha	$0,32 \text{ €} * \text{EP} + 38 \text{ €}$	$0,26 \text{ €} * \text{EP} + 27 \text{ €}$
> 40 bis 50 ha	$0,26 \text{ €} * \text{EP} + 27 \text{ €}$	$0,21 \text{ €} * \text{EP} + 22 \text{ €}$
> 50 bis 60 ha	$0,22 \text{ €} * \text{EP} + 22 \text{ €}$	$0,17 \text{ €} * \text{EP} + 16 \text{ €}$
> 60 bis 70 ha	$0,17 \text{ €} * \text{EP} + 17 \text{ €}$	$0,14 \text{ €} * \text{EP} + 11 \text{ €}$
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie

Für einen **Heimbetrieb ab 180 Erschwernispunkten** berechnet sich die Prämie wie folgt:

Fläche	Tierhaltender Betrieb Prämie/ha	Nicht-Tierhaltender Betrieb Prämie/ha
0 bis 10 ha	$2,42 \text{ €} * \text{EP} + 81 \text{ €}$	$0,81 \text{ €} * \text{EP} + 52 \text{ €}$
> 10 bis 20 ha	$0,47 \text{ €} * \text{EP} + 75 \text{ €}$	$0,38 \text{ €} * \text{EP} + 52 \text{ €}$
> 20 bis 30 ha	$0,40 \text{ €} * \text{EP} + 46 \text{ €}$	$0,32 \text{ €} * \text{EP} + 35 \text{ €}$
> 30 bis 40 ha	$0,35 \text{ €} * \text{EP} + 40 \text{ €}$	$0,28 \text{ €} * \text{EP} + 29 \text{ €}$
> 40 bis 50 ha	$0,28 \text{ €} * \text{EP} + 29 \text{ €}$	$0,22 \text{ €} * \text{EP} + 23 \text{ €}$
> 50 bis 60 ha	$0,23 \text{ €} * \text{EP} + 23 \text{ €}$	$0,18 \text{ €} * \text{EP} + 17 \text{ €}$
> 60 bis 70 ha	$0,18 \text{ €} * \text{EP} + 18 \text{ €}$	$0,15 \text{ €} * \text{EP} + 12 \text{ €}$
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Im Durchschnitt jedoch mindestens 27 €/ha in Bezug auf 70 ha.		

Ein Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte wird mit 27 €/ha LF berechnet (bis max. 70 ha).

Hinweis:

Als Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte gilt ein Betrieb, der im Rahmen der Erschwernisbewertung weniger als 5 Erschwernispunkte erzielt.

2.1.5 BERECHNUNG BEI WEIDEFLÄCHEN AUF ALMEN UND GEMEINSCHAFTSWEIDEN

Da Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen in der Regel zusammen mit dem Heimbetrieb als wirtschaftliche Einheit zu sehen sind, erfolgt für Almen und Gemeinschaftsweiden die Berechnung der Ausgleichszulage mit den Erschwernispunkten des Heimbetriebes des aufreibenden Betriebes.

Für die Anrechnung von Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist eine Mindestweidedauer von 60 Tagen erforderlich. Dabei ist es nicht prämienrelevant, ob die Alpengang durchgehend auf einer Alm/Gemeinschaftsweide oder mit Unterbrechungen (auch mehr als 10 Tage) auf einer oder mehreren Almen/Gemeinschaftsweiden erfolgt.

Fläche	Prämie/ha
Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	Maximal 0,75 ha Weidefutterfläche je aufgetriebene RGVE, jedoch in Summe maximal die vorhandene tatsächliche Weidefutterfläche
bis 10 ha	0,70 € * EP + 108 €
> 10 bis 20 ha	0,55 € * EP + 95 €
> 20 bis 30 ha	0,49 € * EP + 86 €
> 30 bis 40 ha	0,41 € * EP + 71 €
> 40 bis 50 ha	0,32 € * EP + 56 €
> 50 bis 60 ha	0,26 € * EP + 43 €
> 60 bis 70 ha	0,19 € * EP + 32 €
> 70 ha	keine Prämie

Heimbetriebe ohne Erschwernispunkte erhalten für Weideflächen auf Almen oder Gemeinschaftsweiden eine Prämie ohne Erschwernispunkte (also z.B. 108 Euro/ha für die ersten 10 ha).

Betriebe mit einer Hauptbetriebsstätte außerhalb von Österreich, die direkt von dieser Betriebsstätte aus Tiere auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide in Österreich treiben, erhalten für die anrechenbare Alm-/Gemeinschaftsweidefläche eine Prämie, welcher bei ihrer Berechnung die durchschnittliche Punktezahl der AZ-Betriebe 2014 – 2020 mit Almauftrieb zugrunde gelegt wird, das sind 170 EP.

Für die Berechnung der Alm- oder Gemeinschaftsweideflächen werden je aufgetriebener RGVE 0,75 ha Weidefutterfläche angerechnet. Zudem wird höchstens der doppelte Wert

der prämienfähigen Fläche des Heimbetriebs innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes berücksichtigt.

Beispiel

Ein Betrieb hat 10 ha prämienfähige Heimgutfläche und treibt 30 RGVE auf eine Alm mit 50 ha auf. 30 RGVE entsprechen 22,5 Almfördereinheiten ($30 \cdot 0,75 = 22,5$). Von diesen 22,5 Almfördereinheiten sind 20 anrechenbar, weil der Betrieb nur 10 ha Heimfläche hat ($2 \cdot 10 = 20$).

Hinweis:

Im Falle der Alpfung von Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und/oder Neuweltkamelen auf Almen und Gemeinschaftsweiden achten Sie bitte darauf, dass die Anzahl der als gealpt gemeldeten Tiere mit der Stückzahl der Tiere in der Stichtagstierliste übereinstimmt. Wird auf Almen eine höhere Stückzahl als in der Stichtagstierliste gemeldet, ist eine Durchschnittstierliste zu erfassen. Zusätzlich müssen **immer** Belege unter dem Dokumenttyp „Abgleich Tierliste/Auftriebsliste Nachweis Tierliste“ hochgeladen werden, anhand derer die Durchschnittswerte nachvollzogen werden können.

Alle Informationen zur Beantragung der Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste erhalten Sie im [Informationsblatt Almen und Gemeinschaftsweiden](#).

2.1.6 TOP-UP-ZAHLUNGEN

Um regional bei bestimmten Betrieben die Weiterbewirtschaftung möglichst dauerhaft abzusichern, können die Bundesländer für Heimbetriebsflächen bis zu einem Flächenausmaß von max. 70 ha Top-Up-Zahlungen gewähren. Welche Bundesländer Top-Up-Zahlungen leisten finden Sie auf Ihrer Mitteilung. Eine gesonderte Beantragung ist nicht notwendig.

2.2 ERSCHWERNISPUNKTE „EP“

Die Erschwerungspunkte bringen das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck. Eine genaue Auflistung zur Punktevergabe der einzelnen Erschwerungskriterien finden Sie am Ende des Merkblatts unter Punkt [4.2](#).

Für die Berechnung der Erschwernispunkte zu den Hangneigungen, den Trennstücken, der Streulage und der Bodenklimazahl werden alle in Österreich liegenden Flächen (ohne Almflächen) herangezogen.

Erschwernispunktesystem (EPS)		
A	Topographie	Maximale EP
1	Hangneigung	285
2	Trennstücke	40
3	Streulage (Grad der Aufsplitterung der einzelnen Feldstücke)	10
4	Direkte Bewirtschaftungerschwernisse	25
5	– Erreichbarkeit der Hofstelle (inkl. Seilbahnerhaltung)	10
	Traditionelle Wanderwirtschaft (Dreistufenwirtschaft)	370
B	Klima und Boden (KLBO)	Maximale EP
1	Seehöhe der Hofstelle	50
2	Klimawert der Hofstelle	60
3	Bodenklimazahl	60
	Abzug bei BKLZ > 45: $60 - 1,5 \cdot (BKLZ - 5)$	170
	Maximale Gesamtanzahl	540

2.2.1 MANUELL BEANTRAGBARE ERSCHWERNISPUNKTEKRITERIEN

Diese Kriterien sind von der förderwerbenden Person selbst zu bestimmen und zu beantragen.

Verortung der Hofstelle

Bitte überprüfen Sie jährlich die Verortung Ihrer Hofstelle im GIS und passen Sie diese gegebenenfalls im Zuge der Antragstellung des Mehrfachantrages an.

Dabei gilt: **Hofstelle = Wirtschaftsgebäude des Hauptbetriebes**

Sind weder Wirtschaftsgebäude noch andere landwirtschaftliche Einrichtungen (z.B. Stallungen, Lagerräume, Einstellplätze für landwirtschaftliche Geräte) vorhanden, gilt als Hofstelle das Wohnhaus des Hauptbetriebs.

Hinweis:

Wird eines der nachfolgend angeführten, von Ihnen im Mehrfachantrag anzugebendes, Erschwerniskriterium beantragt, so ist immer eine Bestätigung Ihrer Gemeinde für den aktuellen Antragszeitraum zu diesem Erschwerniskriterium hochzuladen. Das Formular „Gemeindebestätigung Zusätzliche Bewirtschaftungserchwernisse“ steht Ihnen dafür als Hilfestellung zur Verfügung: [Formulare / Merkblätter zur Ausgleichszulage](#)

Erreichbarkeit der Hofstelle

Die Erreichbarkeit der Hofstelle hängt in erster Linie vom Ausbauzustand der Zufahrt ab:

- Wenn Ihr Betrieb nicht mit einem geländegängigen PKW (SUV), sondern nur mit dem Traktor oder einem geländegängigen Spezial-Kraftfahrzeug erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor erreichbar“ auszuwählen.
- Wenn Ihr Betrieb nur zu Fuß bzw. per Seilbahn und nicht mit einem Kraftfahrzeug erreicht werden kann, so ist „Betrieb mit Fahrzeugen nicht erreichbar“ auszuwählen.

Bitte laden Sie eine Gemeindebestätigung im eAMA unter dem Dokumenttyp „Bestätigung Erschwernispunkte“ hoch. In der Bestätigung muss das Erschwerniskriterium „Erreichbarkeit der Hofstelle“ entsprechend der Beantragung im Mehrfachantrag von der Gemeinde bestätigt werden.

Zu beachten sind dabei folgende Punkte:

- Eine Hofstelle gilt auch dann als mit Fahrzeugen erreichbar, wenn die direkte Zufahrt z.B. nur wegen einer Grünfläche oder einer Innenhoflage nicht möglich ist!
- Eine vorübergehende Nichterreichbarkeit bzw. verminderte Erreichbarkeit (z.B. im Winter aufgrund von Schneeverwehungen, Lawinenabgängen, aber auch durch Wintersportanlagen/künstliche Beschneigung usw.) hat keinen Einfluss auf die generelle Erreichbarkeit und wird nicht zur Beurteilung der Erreichbarkeit herangezogen.
- Eine witterungsbedingte, vorübergehende „verminderte Erreichbarkeit“ ist nicht zu berücksichtigen (Betrieb ist z.B. normalerweise mit einem Traktor erreichbar, aber infolge von Tauwetter wird für eine bestimmte Zeit ein Fahrverbot verhängt).

Seilbahnerhaltung

Es muss sich um eine Materialseilbahn handeln, die im Rahmen der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes zum Einsatz kommt und deren Erhaltung daher aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

Geben Sie bitte an, wie lange eine behördliche Genehmigung für die Seilbahnbetriebung vorliegt. Nach Bestätigung durch die Gemeinde laden Sie den Beleg bitte im eAMA unter dem Dokumenttyp „Bestätigung Erschwernispunkte“ hoch.

Traditionelle Wanderwirtschaft

Darunter ist jene Bewirtschaftungsform („Dreistufenwirtschaft“) zu verstehen, bei der von einem weiteren Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus die Grünlandflächen zwischen Dauersiedlungs- und Alpstufe außerhalb der Alpperiode bewirtschaftet werden. Das Wohngebäude muss für einen Teil des Jahres für landwirtschaftliche Zwecke (nicht ausschließlich Tourismus!) bewohnt sein.

Bitte laden Sie eine Gemeindebestätigung im eAMA unter dem Dokumenttyp „Bestätigung Erschwernispunkte“ hoch. In der Bestätigung muss das Erschwerniskriterium „Traditionelle Wanderwirtschaft“ von der Gemeinde bestätigt werden.

2.2.2 AUTOMATISCH ERMITTELTE ERSCHWERNISPUNKTEKRITERIEN

Diese Kriterien können nicht von Ihnen beantragt werden. Die Daten ergeben sich aus der Digitalisierung Ihrer Flächen im GIS und der Verortung Ihrer Hofstelle.

Seehöhe

Die Seehöhe wird automatisch durch die Verortung der Hofstelle festgestellt. Technische Hilfe zur Verortung im GIS finden Sie online unter [Mehrfachantrag](#).

Hangneigung

Die Punkte für die Hangneigung (HG-Punkte) ergeben sich aus der Verteilung (%-Anteile) der gesamten Erschwernisfläche des Betriebes auf die fünf Hangneigungsstufen. Für die Anzahl der Hangneigungspunkte ist also nicht das absolute Ausmaß der Erschwernisfläche des Betriebes entscheidend, sondern deren Prozentanteile in den HG-Stufen. Diese Prozentanteile werden aus den MFA-Angaben des Betriebes durch das Berechnungsprogramm ermittelt und mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multipliziert. Für Hutweiden wird nur die Hälfte der Futterfläche bei der Berechnung berücksichtigt. Im Falle von Heimbetriebsflächen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes werden auch die Flächen außerhalb des benachteiligten Gebietes berücksichtigt.

Trennstücke

Unter einem Trennstück wird ein Feldstück mit einer Fläche von maximal 1 Hektar (≤ 1 Hektar) verstanden. Die Anzahl der Trennstücke wird über die Daten des MFA-Flächen

durch das Berechnungsprogramm ermittelt. Dabei wird geprüft, wie viele Feldstücke sich in der entsprechenden Trennstück-Größenstufe befinden. Eine Berücksichtigung für die Erschwernispunktberechnung erfolgt erst ab dem vierten Trennstück eines Betriebes, die drei größten Trennstücke werden nicht berücksichtigt.

Streulage

Streulage bedeutet die Entfernung der einzelnen Feldstücke (mindestens 3 Feldstücke) zur Hofstelle. Berücksichtigt wird dabei die durchschnittliche gewichtete (nach Größe der Feldstücke; Hutweide mit halber Futterfläche) Entfernung der Feldstücke untereinander sowie die Entfernung der Hofstelle vom Mittelpunkt der durchschnittlichen Entfernung. Die Werte werden anhand der Daten des MFA-Flächen durch das Berechnungsprogramm ermittelt.

Bodenklimazahl

Die Bodenklimazahl wird mittels der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gelieferten Bodenschätzungsdaten errechnet.

Klimawert der Hofstelle

Berücksichtigt werden die Wärmesumme und die 14 Uhr-Temperatur. Eine Bewertung erfolgt getrennt für Wärmesumme und 14 Uhr-Temperatur. Die Zuordnung zur jeweiligen Klimastufe erfolgt über die Katastralgemeinde und Seehöhe, die durch die Verortung der Hofstelle festgestellt werden. Diese Daten werden ebenfalls vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geliefert.

2.3 AUSGLEICHSZULAGE FÜR GEMEINSCHAFTSWEIDEN MIT BEWEIDETEN „G“ (GRÜNLAND)-FLÄCHEN UND STALLGEBÄUDE

Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Weideflächen (durch tierhaltende Betriebe), für die keine Auftriebsliste abgegeben wird, kann die Ausgleichszulage beantragt werden, wenn ein Stallgebäude vorhanden ist.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Die Betriebsart des Hauptbetriebes muss „Gemeinschaftsweide“ sein.
- Die Flächen müssen im MFA als „G“-Flächen beantragt sein und überwiegend beweidet werden. Prämienfähig sind: Hutweide, Dauerweide, Mähwiese/-weide zwei Nutzungen, Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen.

- Ein befestigtes Stallgebäude muss vorhanden sein und folgenden Kriterien entsprechen: Mindestens dreiseitige Verschalung oder dreiseitiger Behang mit Windfangnetzen, überdachte Liegeplätze mit befestigtem Boden (Schotter ist nicht ausreichend), flüssiger Kot und Harn müssen in einem Behälter gesammelt werden.

Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt immer nicht-tierhaltend. Für die Berechnung der Erschwernispunkte werden die Kriterien Hangneigung (A1), Trennstücke (A2), Streulage (A3) und Bodenklimazahl (B3) herangezogen, die anderen Kriterien werden nicht berücksichtigt.

2.4 ANSUCHEN AUF ANERKENNUNG VON „HÖHERER GEWALT“ ODER „BESONDERER FLÄCHEN- ODER BEWIRTSCHAFTUNGSVERÄNDERNDER UMSTÄNDE“

Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- oder bewirtschaftungsverändernder Umstände sind einzelbetrieblich an die AMA zu melden. Diese können online im [eAMA](#) unter „Eingaben“ unter dem Reiter „Eingaben“ im Menüpunkt „Andere Eingaben“ in dem dafür vorgesehenen Eingabeformular für „Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände“ zu übermitteln. Der Meldung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen oder ehestmöglich nachzureichen.

Nähere Informationen zur Höheren Gewalt oder besonderen flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen finden Sie im „Merkblatt Mehrfachantrag 2025“ unter [Mehrfachantrag](#).

Meldungen Höherer Gewalt auf Almen und Gemeinschaftsweiden sind gesondert im [eAMA](#) über die Alm-/ Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste für Rinder, Schafe und Ziegen bzw. das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldungen Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ zu tätigen. Für nähere Informationen steht Ihnen dazu das [Informationsblatt Almen und Gemeinschaftsweiden](#) zur Verfügung

3 BERECHNUNGSBEISPIELE

3.1 BERECHNUNG HEIMGUT

Beispiel 1

Ein tierhaltender Betrieb mit 32,30 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 209 Erschwernispunkten berechnet sich wie folgt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(2,42 * 209 \text{ EP} + 81) * 10 \text{ ha} =$	5.867,80 EUR
> 10 bis 20 ha (10 ha):	$(0,47 * 209 \text{ EP} + 75) * 10 \text{ ha} =$	1.732,30 EUR
> 20 bis 30 ha (10 ha):	$(0,40 * 209 \text{ EP} + 46) * 10 \text{ ha} =$	1.296,00 EUR
> 30 bis 40 ha (2,3 ha):	$(0,35 * 209 \text{ EP} + 40) * 2,3 \text{ ha} =$	260,25 EUR
Auszahlungsbetrag:		9.156,35 EUR

Beispiel 2

Ein nicht-tierhaltender Betrieb mit 93,74 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 95 Erschwernispunkten berechnet sich wie folgt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,76 * 95 \text{ EP} + 49) * 10 \text{ ha} =$	1.212,00 EUR
> 10 bis 20 ha (10 ha):	$(0,36 * 95 \text{ EP} + 49) * 10 \text{ ha} =$	832,00 EUR
> 20 bis 30 ha (10 ha):	$(0,30 * 95 \text{ EP} + 32) * 10 \text{ ha} =$	605,00 EUR
> 30 bis 40 ha (10 ha):	$(0,26 * 95 \text{ EP} + 27) * 10 \text{ ha} =$	517,00 EUR
> 40 bis 50 ha (10 ha):	$(0,21 * 95 \text{ EP} + 22) * 10 \text{ ha} =$	419,50 EUR
> 50 bis 60 ha (10 ha):	$(0,17 * 95 \text{ EP} + 16) * 10 \text{ ha} =$	321,50 EUR
> 60 bis 70 ha (10 ha):	$(0,14 * 95 \text{ EP} + 11) * 10 \text{ ha} =$	243,00 EUR
> 70 ha (23,74 ha):	keine Prämie	0 EUR
Auszahlungsbetrag:		4.150,00 EUR

Beispiel 3

Ein tierhaltender Betrieb mit 28,57 ha Landwirtschaftlicher Fläche und **keinen Erschwernispunkten** berechnet sich wie folgt:

$$\text{keine EP} = 27 \text{ EUR / ha LF: } 28,57 * 27 \text{ EUR / ha} = \underline{\underline{771,39 \text{ EUR}}}$$

3.2 BERECHNUNG ALM

Beispiel 1

Ein tierhaltender Betrieb - Berechnung Heimgut siehe Beispiel 1 (32,30 ha LF, 209 EP) - treibt zusätzlich 15 RGVE auf: Auf der Alm stehen für die 15 RGVE 20 ha anteilige Futterfläche (FF) zur Verfügung.

In Summe können je gealpter RGVE maximal 0,75 ha anteilige Almweidefläche (AWF) angerechnet werden. Daraus ergeben sich 11,25 Almfördereinheiten (AFE)

$$\text{max. 0,75 ha AWF / RGVE: } (0,75 * 15) = \mathbf{11,25 \text{ AFE}}$$

Danach wird in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,70 * 209 \text{ EP} + 108) * 10 \text{ ha} =$	2.543,00 EUR
> 10 bis 20 ha (1,25 ha):	$(0,55 * 209 \text{ EP} + 95) * 1,25 \text{ ha} =$	262,44 EUR
	Auszahlungsbetrag Alm:	2.805,44 EUR
	+ Auszahlungsbetrag Heimgut:	9.156.35 EUR
	Auszahlungsbetrag:	11.961,79 EUR

Beispiel 2

Ein tierhaltender Betrieb mit 10 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 103 Erschwernispunkten treibt zusätzlich 30 RGVE auf eine Alm auf. Auf der Alm stehen für die 30 RGVE 40 ha anteilige Futterfläche zur Verfügung.

Der Heimbetrieb berechnet sich wie folgt:

$$0 \text{ bis } 10 \text{ ha (10 ha): } (2,27 * 103 \text{ EP} + 76) * 10 \text{ ha} = \quad \quad \quad \mathbf{3.098,10 \text{ EUR}}$$

Nun müssen die Almfördereinheiten (AFE) berechnet werden:

$$\text{max. } 0,75 \text{ ha AWF / RGVE: } (0,75 * 30) = \mathbf{22,50 \text{ AFE}}$$

In Summe kann aber maximal **doppelt so viel Almweidefläche** angerechnet werden, wie Landwirtschaftliche Fläche **am Heimbetrieb** vorhanden ist. Daher werden nur 20 ha Almfläche in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,70 * 103 \text{ EP} + 108) * 10 \text{ ha} =$	1.801,00 EUR
> 10 bis 20 ha (10 ha):	$(0,55 * 103 \text{ EP} + 95) * 10 \text{ ha} =$	1.516,50 EUR
Auszahlungsbetrag Alm:		3.317,50 EUR
+ Auszahlungsbetrag Heimgut:		3.098,10 EUR
Auszahlungsbetrag:		6.415,60 EUR

Beispiel 3

Ein tierhaltender Betrieb mit 40 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche und keinen Erschwernispunkten treibt zusätzlich 120 RGVE auf. Auf der Alm stehen für die 120 RGVE 75 ha anteilige Futterfläche zur Verfügung.

Der Heimbetrieb berechnet sich wie folgt:

$$\text{keine EP} = 27 \text{ EUR / ha LF: } 40 * 27 \text{ EUR / ha} = \quad \quad \quad \mathbf{1.080,00 \text{ EUR}}$$

Nun müssen die Almfördereinheiten (AFE) berechnet werden:

$$\text{max. } 0,75 \text{ ha AWF / RGVE: } (0,75 * 120) = \mathbf{90,00 \text{ AFE}}$$

In Summe kann aber maximal die tatsächlich vorhandene anteilige Almweidefläche angerechnet werden. Da nur 75 ha vorhanden sind, wird diese Fläche in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt.

Zu beachten ist dabei, dass die Prämie nur bis zur Obergrenze von 70 ha gewährt wird:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,70 * 0 \text{ EP} + 108) * 10 \text{ ha} =$	1.080,00 EUR
> 10 bis 20 ha (10 ha):	$(0,55 * 0 \text{ EP} + 95) * 10 \text{ ha} =$	950,00 EUR
> 20 bis 30 ha (10 ha):	$(0,49 * 0 \text{ EP} + 86) * 10 \text{ ha} =$	860,00 EUR
> 30 bis 40 ha (10 ha):	$(0,41 * 0 \text{ EP} + 71) * 10 \text{ ha} =$	710,00 EUR
> 40 bis 50 ha (10 ha):	$(0,32 * 0 \text{ EP} + 56) * 10 \text{ ha} =$	560,00 EUR
> 50 bis 60 ha (10 ha):	$(0,26 * 0 \text{ EP} + 43) * 10 \text{ ha} =$	430,00 EUR
> 60 bis 70 ha (10 ha):	$(0,19 * 0 \text{ EP} + 32) * 10 \text{ ha} =$	320,00 EUR
> 70 ha (5 ha):	keine Prämie	0 EUR
Auszahlungsbetrag Alm:		4.910,00 EUR
+ Auszahlungsbetrag Heimgut:		1.080,00 EUR
Auszahlungsbetrag:		5.990,00 EUR

4 ANHÄNGE

4.1 RGVE-SCHLÜSSEL

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Ziegen	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,20
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
Fohlen bis unter ½ Jahr	0,40
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild bis unter 1 Jahr	0,07

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

Ist die gehaltene Tierart nicht in der Auswahl vorhanden, so kann diese als „Sonstige“ erfasst werden. Einige seltener gehaltene und damit nicht direkt auswählbare Tierarten entsprechen für die Förderabwicklung aber in etwa den auswählbaren Kategorien und können daher in den oben angeführten Kategorien erfasst werden. Weiterführende Informationen finden Sie im [Benutzerhandbuch zur Online-Erfassung](#).

4.2 ERSCHWERNISPUNKTEBERECHNUNG

Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		max. 540
Topografie			max. 370
Hangneigung (HG) ¹⁾	bei Hangneigung von ...		Punkteberechnung
	0 - 17,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,00	
	18 - 24,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,85	
	25 - 34,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 1,20	
	35 - 49,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,45	
	50 % und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL x 3,15	
Trennstücke	ab dem 4.Trennstück lt. MFA bei Trennstückgröße von ...		Punkte
	>=0,01 und <=0,25 ha	1,6 Punkte je Trennstück	
	> 0,25 und <=0,50 ha	1,4 Punkte je Trennstück	
	> 0,50 und <=0,75 ha	1,2 Punkte je Trennstück	
	> 0,75 und <=1,00 ha	1,0 Punkte je Trennstück	
Streulage	Durchschnittliche gewichtete Entfernung der Feldstücke voneinander und Entfernung der Hofstelle vom Mittelpunkt der durchschnittlichen Entfernung (ab 3 Feldstücken)	jeweils: bis 1 km: 0 Punkte > 1 bis 2 km: 1 Punkte > 2 bis 4 km: 2 Punkte > 4 bis 7 km: 3 Punkte > 7 bis 10 km: 4 Punkte > 10 bis 30 km: 5 Punkte > 30 km: 0 Punkte	max. 10
Trad. Wander- wirtschaft	wenn zutreffend	10 Punkte	max. 10
Erreichbarkeit der Hofstelle	nur mit Traktor, Spezialmaschine erreichbar	18,75 Punkte	max. 25
	nicht mit Kraftfahrzeugen erreichbar	25 Punkte	
	Seilbahnerhaltung	5 Punkte	
Klima und Boden (KLIBO)			max. 170
Klimawert der Hofstelle	Wärmesumme	max. 30 Punkte	max. 60
	14-Uhr-Temperatur	max. 30 Punkte	
Seehöhe Hofstelle	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte/m	max. 50
EP-Bodenklima- zahl 1) 2)	bei einer EP-Bodenklimazahl		Punkte
	bis zu 10	60	
	über 10 bis 35	60 - 2,4 mal (EP-BKLZ - 10)	
	0 oder über 35 bis 45	0	
	über 45	60 - 1,5 mal (EP-BKLZ - 5)	

1) Hutweiden gehen dabei mit der halben Futterfläche in die Berechnung ein.

2) EP-Bodenklimazahl = Summe aller Ertragsmesszahlen der Erschwernisflächen dividiert durch deren Gesamtfläche (in ar)

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 99

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Agrarmarkt Austria

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der
AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.
Alle Angaben ohne Gewähr.